

BEBAUUNGSPLAN AM „BRUNNENFELD II“

DER GEMEINDE POCKING
LANDKREIS GRIESBACH
M 1:1000

381
LUSTINGER JOSEF

BLACH HEINRICH
382

FREUDENSTEIN JOSEF
383

361
HOCHTL RUPERT

363
GEMEINDE

343
GUMMINGER WALLI

345 344

GELÄNDE EBEN

DIE PLANNUMMERN ENTSPRECHEN DEM STAND DER VERMESSUNGEN VOM 1.8.1964
DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEM GRUNDBUCHSTAND VOM 1.2.1964

POCKING 1.6.1966
PLANFERTIGER

JOSEF AMMERMÜLLER BDB
INGENIEURBÜRO
8398 POCKING - TELEFON 516

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:
 - 1.11 allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 + 2 BauNV.
 - 1.12 bei 1 Vollgeschoß : GRZ = 0,4) GFZ = 0,4) gemäß § 17 BauNV.
 - 1.13 bei 2 Vollgeschoßen: GRZ = 0,4) GFZ = 0,7) gemäß § 17 BauNV.
- 1.2 Bauweise bei Bungalows geschlossen
Bauweise bei Reihenhäusern offen
- 1.3 Mindestgrundstücksgrenze bei Bungalows 320 qm
Mindestgrundstücksgrenze bei Reihenhäusern 154 qm
- 1.4 Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.33
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.51 zu 2.33 Satteldach 20 - 25 °
Kniestock unzulässig
Sockel nicht über 50 cm
Dachgauben unzulässig
Traufhöhe zulässig bis zu 6,25 m
 - 1.52 zu 2.34 Flachdächer mit Kiespresse 2 % Gefälle nach innen
Kniestock unzulässig
Sockel nicht über 50 cm
Traufhöhe zulässig bis zu 3,25 m
 - 1.53 zu 2.35 Flachdächer mit Kiespresse 2 % Gefälle zur Einfahrtseite
Traufhöhe zulässig bis zu 2,75 m
 - 1.54 Dacheindeckung Falzziegel oder Wellasbestzement, Farbe dunkelbraun, Ortsgang mind. 30 cm Überstand, Traufe mind. 50 cm Überstand
 - 1.55 Einfriedung: An öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
Art: Lebende Hecken, Holzzäune und Gartenmauern
Höhe: Bis zu 1,10 m über angrenzender Gehsteig- oder Fahrhahnoberkante, Sockel bis zu 20 cm über Fahrbahn bzw. Gehsteig
Ausführung: Holzlattenzaun, Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante, Sockelhöhe höchst. 20 cm.
Oberflächenbehandlung: Braunes Holzimprägnierungsmittel.
Mauern: Massiv, beiderseits verputzt mit Ziegelabdeckung, massive Mauerpfeiler mind. 50 cm breit, Betonpfostenzaun unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

2. Für die planlichen Festsetzungen:
 - 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen
 - 2.21 Öffentl. Verkehrsflächen gepl. Breite: Rote Zahl
vorh. Breite: Schwarze Zahl
 - 2.22 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie: Hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und privaten Flächen)
 - 2.23 Öffentliche Grünflächen
 - 2.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 2.31 Vordere Baugrenze: Blau
 - 2.32 Seitliche und rückwärtige Baugrenze: Violett
 - 2.33 Zulässig nur Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
 - 2.34 Zulässig nur Erdgeschoß
 - 2.35 Flächen für Garagen und Zufahrt
 - 2.36 Private Parkplätze, Einzäunung zur Strasse unzulässig
 - 2.37 Flächen für Müllboxen
3. Für die planlichen Hinweise:
 - 3.1 Bestehende Grundstücksgrenze

- 3.2 156 Grundstücksplannummern
- 3.3 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.4 Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit entsprechender Bezeichnung
4. Anmerkung:
 - 4.1 Geländeverhältnisse: Gelände eben
 - 4.2 Baugrundverhältnisse: Tragfähiger Boden, grundwasserfrei



Der Bebauungsplan-Entwurf vom ...12.2.1966...
mit Begründung hat vom ...8.6.66...bis
...9.7.66...in...POCKING...
öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner
Auslegung wurden ortsüblich...ANSCHLAG...
bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Be-
schluß vom ...9.8.66...diesen Be-
bauungsplan gemäß § 10 BBauG und des Artikel
107, Abs. 4 Bayer. Bauordnung als Satzung
aufgestellt.

Pocking, den ...21.9.1966...
.....
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der
Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, daß ist
am ...14.10.1966...rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan hat mit Begründung
vom ...14.10.1966...bis ...24.10.66...
in ...Pocking...öffentlich aus-
gelegen. Die Genehmigung des Bebauungs-
planes sowie Ort und Zeit seiner Aus-
legung wurden ortsüblich
bekannt gemacht.

Pocking, den
.....
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG
genehmigt. Der Genehmigung liegt die Ent-
scheidung vom Nr. IV 6 - 10001
..... zu Grunde
Landshut, den
Regierung von Niederbayern
.....